

VEREINSSATZUNG

§ 1

Name, Vereinsfarben und Sitz

Der Verein führt den Namen „**Turn- und Rasensportverein Harksheide e.V. von 1945**“, kurz „**TURA Harksheide**“ genannt. Seine Vereinsfarben sind **blau** und **weiß**. Er hat seinen Sitz in **Norderstedt** und ist im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 136 NO beim Amtsgericht Kiel eingetragen.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(2) Der Verein fördert den Sport und die Kultur. Der Vereinszweck wird außerdem durch die Mitwirkung an der Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen und durch die Förderung sportlicher und kultureller Übungen und Leistungen realisiert.

(3) Der Verein verfolgt als nach dem Kinderjugendhilfegesetz (KJHG) amtlich anerkannter Träger der Jugendhilfe die Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen sowohl im überfachlichen wie im fachlichen Bereich der Sportjugendarbeit. Er will zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen beitragen.

(4) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art sind. Er tritt durch angemessene Formen der Vereinsarbeit dem entgegen.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft können Personen erlangen, die Sport betreiben, die Kultur oder den Verein fördern wollen. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Mit der Annahme des Antrages erkennt der Antragsteller die Satzung und Ordnungen an. Die Satzung oder Ordnungen werden auf Anfrage ausgehändigt.

(2) Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zur Mitgliedschaft der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss.

(2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Unbeschadet davon bleibt der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen erhalten.

(3) Etwaige über Abs. 2 hinausgehende Ansprüche gegen den Verein müssen binnen 6 Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht (E-Mail genügt nicht) und begründet werden.

(4) Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung, E-Mail genügt nicht, gegenüber dem Vorstand spätestens einen Monat vor Quartalsende erfolgen.

(5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen

- a) wenn das Vereinsmitglied trotz zweimalig erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von 5 Monatsbeiträgen im Rückstand ist,
- b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
- c) aus sonstigen schwerwiegenden Gründen, die den Grundsätzen des Vereines widersprechen.

(6) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

(7) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

(8) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder haben das Recht auf Sicherstellung des Sportbetriebs und nach Vollendung des 18. Lebensjahres auch auf das aktive und passive Wahlrecht.

(2) Mitglieder dürfen sich innerhalb des Vereins nicht parteipolitisch und nicht konfessionell betätigen.

(3) Mitglieder haben die vom Vorstand und den berufenen Ausschüssen gegebenen Richtlinien und Weisungen, ebenso die Weisungen der Trainer und Übungsleiter, sowie die gegebenen Ordnungen und Spiel- und Übungsbetriebsregeln, zu befolgen.

§ 7

Beiträge, Gebühren und Zuschläge

(1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern

- a) Beiträge
- b) Sonderbeiträge
- c) Sonder- und oder Aufnahmegebühren
- d) Abteilungs- und Spartenaufnahmegebühren
- e) Sportunfallversicherungsgebühren
- f) Abteilungs- und Spartenzuschläge

(2) Die Höhe der Beiträge und Gebühren wird auf Vorstandsvorschlag hin von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der jeweilige Betrag ist quartalsweise im Voraus, spätestens am 3. Werktag zu zahlen. Beiträge, Gebühren und Zuschläge werden durch den Verein im SEPA Basis Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder bzw. bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, daran teilzunehmen. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat zu erteilen und für ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Verein zieht die Beiträge unter Angabe seiner Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz des Mitgliedes jeweils am 3. Werktag eines Quartals ein. Fällt das Datum nicht auf einen Bankarbeitstag erfolgt der Einzug am folgenden Bankarbeitstag.

(3) Die Abteilungen entscheiden in Abteilungsversammlungen über die in Abs.1 d) und f) zu erhebenden Abteilungsgebühren und -zuschläge. Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Vereinsvorstands.

(4) Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weitere Mitglieder von der Beitragszahlung befreien. Kinder und Jugendliche aus einkommenschwachen Haushalten können auf Antrag eine Ermäßigung des Beitrages für die Mitgliedschaft im Verein erhalten.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (MV)
- b) der Vorstand (VS)
- c) der Erweiterte Vorstand (EV)
- d) der Leitungskreis (LK)
- e) die Jugendversammlung (JV)

Im Arbeitsverhältnis mit dem Verein stehende Mitglieder – außer Übungsleiter und Trainer – können nicht Mitglied des Vorstands (VS) sein.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, anwesend sind.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfberichts der Kassenprüfer und Erteilung der entsprechenden Entlastungen
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder
- c) Wahl der Kassenprüfer
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- e) Beschlussfassung über Beiträge und Gebühren
- f) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern auf entsprechenden Vorstandsvorschlag gemäß der Ehrenordnung
- g) Beschlussfassung über die Gewährung und die Höhe einer angemessenen Entschädigung für die Vorstandsmitglieder gemäß § 13 Abs. 9

(3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr (ordentliche MV) – spätestens im Juni – durchzuführen. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch Gäste zulassen.

(4) Termin und vorläufige Tagesordnung sind den Mitgliedern mindestens drei Wochen vorher durch öffentlichen Aushang in der Geschäftsstelle und durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung oder in der Norderstedter Presse anzukündigen.

(5) Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn 1/4 der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der geforderten Tagesordnung verlangt. Hierbei muss die Einberufung innerhalb von sechs Wochen nach Antragseingang erfolgen.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen. Es ist vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten MV zur Genehmigung schriftlich vorzulegen (Eine Veröffentlichung in der spätestens letzten Ausgabe der Vereinszeitung vor der nächsten MV erfüllt diese Voraussetzung).

(7) Anträge müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich auf der Geschäftsstelle eingegangen sein. Satzungsändernde Anträge müssen bis zum 31. Januar des Jahres auf der Geschäftsstelle eingegangen sein. Anträge – ausgenommen satzungsändernde - die nicht frist- und formgerecht eingegangen oder aus anderen Gründen in der Tagesordnung nicht berücksichtigt sind, können nur als Dringlichkeitsanträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der gültigen Stimmen zustimmt.

(8) Anträge auf Satzungsänderungen müssen der Tagesordnung beigelegt werden.

§ 10 Stimmrecht

In der MV sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und anwesend sind. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

§ 11

Beschlussfassungen und Wahlen

- (1) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen.
- (2) Wenn ein Mitglied den Antrag auf geheime Abstimmung stellt, wird geheim abgestimmt/gewählt. Der Antrag auf geheime Abstimmung muss für jeden anstehenden Beschluss neu erfolgen.
- (3) Abstimmungen und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Für Satzungsänderungen gilt § 18.
- (4) Erhält kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Entfallen auf die Stichwahl-Kandidaten gleich viele Stimmen, so entscheidet das Los, das von einem stimmberechtigten Vereinsmitglied gezogen wird.

§ 12

Virtuelle Teilnahme an Sitzungen und Beschlussfassungen im Verein

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB kann entscheiden, die Teilnahme an der Sitzung ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation zu ermöglichen. Er kann auch die Durchführung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation vorsehen. Auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder ist abweichend von Satz 2 die Teilnahme durch Anwesenheit am Versammlungsort zu ermöglichen, sofern die jeweils geltenden Rechtsvorschriften dies zulassen.
- (2) Die Einladung zu einer Sitzung nach Absatz 1 muss im Rahmen der Einberufung Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten; die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation unter Verschluss zu halten und ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Sitzung zu nutzen.
- (3) In der Sitzung nach Absatz 1 muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung die satzungsgemäßen Rechte (Rede-, Antrags- und Stimmrecht) ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen in der Sitzung wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation in der Teilnahme oder in der Wahrnehmung der in Satz 1 geregelten Rechte beeinträchtigt sind.
- (4) In Sitzungen nach Absatz 1 kann die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Wahlen und Abstimmungen gewährleisten.
- (5) Sitzungen nach Absatz 1 dürfen nur dann aufgezeichnet und gespeichert werden, wenn dies durch einen entsprechenden Beschluss zum Zweck der Protokollierung grundsätzlich zugelassen wird. Die Versammlungsleitung hat Beginn, Unterbrechung, Fortsetzung und Beendigung der Aufzeichnung anzukündigen. Soweit beantragt wird, den eigenen Redebeitrag nicht aufzuzeichnen, ist insoweit die Aufzeichnung zu unterbrechen. Die Aufnahme darf Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden und ist nach Genehmigung des Sitzungsprotokolls zu löschen. Sitzungen und deren Übertragung dürfen durch die Mitglieder oder Dritte weder aufgezeichnet noch gespeichert werden.

§ 13

Vorstand und Erweiterter Vorstand

- (1) Dem Vorstand können nur Vereinsmitglieder angehören.
- (2) Der Vorstand (i.S.d. § 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Dem Erweiterten Vorstand gehören an:
- a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der Schatzmeister
 - d) der Schriftführer
 - e) der Jugendwart
 - f) bis zu drei Beisitzern
- (4) Die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes werden jeweils für zwei Amtsjahre gewählt. Ein Amtsjahr ist die Zeit zwischen zwei aufeinander folgenden ordentlichen Mitgliederversammlungen.
- (5) In geraden Kalenderjahren werden gewählt:
- a) der 1. Vorsitzende
 - b) der Schatzmeister
 - c) die Beisitzer
- In ungeraden Kalenderjahren werden gewählt:
- a) der 2. Vorsitzende
 - b) der Schriftführer
- In ungeraden Jahren erfolgt auch die Vorstellung des von der Jugendversammlung gewählten Jugendwarts.
- (6) Für alle Vorstandsämter ist Wiederwahl zulässig.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der MV. Des Weiteren hat er insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - b) Rechnungslegung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften
 - c) Erstattung des Jahresberichts an die MV
 - d) Abschluss von Verträgen mit Trainern, Übungsleitern und Anstellungen von Mitarbeitern, sowie alle anderer Verträge
- (8) Der Erweiterte Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (9) Die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung erhalten, über deren Gewährung und Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (10) Zur Führung der Tagesgeschäfte kann der Erweiterte Vorstand einen Geschäftsführer einstellen. Der Vorstand (i.S.d. §26 BGB) ist diesem gegenüber weisungsberechtigt und überwacht dessen Tätigkeit. Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle. Er übt die

Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeitern des Vereins aus, sorgt für die ordnungsgemäße Abführung von Abgaben und Steuern. Der Geschäftsführer übernimmt bei Bedarf die Gremienarbeit für die Vorstandsmitglieder.

(11) Das Amt eines Mitgliedes des Erweiterten Vorstandes ruht, wenn ihm in der MV mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten das Misstrauen ausgesprochen wird. Eine innerhalb von sechs Wochen durch den Vorstand einzuberufende außerordentliche MV mit nur diesem Tagesordnungspunkt hat dann endgültig in dieser Sache zu entscheiden.

(12) Legt ein Mitglied des Erweiterten Vorstandes vorzeitig sein Amt nieder, kann der EV bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ein neues Vorstandsmitglied berufen.

(13) Bei Rücktritt oder Abwahl des gesamten EV führt der Vorstand (i.S.d. § 26 BGB) bis zur Neuwahl die Vereinsgeschäfte. Die Neuwahl hat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Rücktritts bzw. der Abwahl durch eine dazu einzuberufende außerordentliche MV zu erfolgen.

§ 14

Beschlussfassung des Erweiterten Vorstandes

(1) Der EV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der EV-Mitglieder anwesend ist.

(2) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes schriftlich, per Telefax oder per E-Mail mindestens 14 Tage vorher unter Beifügung der Tagesordnung ein.

(3) Über jede EV-Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen.

(4) Der EV fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein Antrag gilt bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

(5) Beschlüsse des EV können bei Eilbedürftigkeit auch fernmündlich bzw. per E-Mail gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied (i. S. des § 26 BGB) widerspricht.

§ 15

Kassenprüfer

(1) Die MV wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder drei Kassenprüfer für die Dauer von drei Amtsjahren, wobei in jedem Jahr eines der drei Ämter zur Wahl ansteht. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Ein Kassenprüfer darf nicht gleichzeitig dem EV angehören.

(3) Scheidet ein Kassenprüfer aus dem Verein aus oder legt vorzeitig sein Amt nieder, so beruft der Vorstand nach Anhörung der verbleibenden Kassenprüfer unverzüglich einen neuen für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(4) Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte zu überwachen und die Rechnungslegung und den Jahresabschluss zu prüfen. Der nächsten MV ist hierüber ein schriftlicher Bericht vorzulegen und bei Bedarf zu erläutern. Die Kassenprüfer geben der MV abschließend eine Entlastungs-/Nichtentlastungsempfehlung.

(5) Die Kassenprüfer üben ihre Tätigkeit eigenverantwortlich und unabhängig von jeglichen Weisungen aus.

(6) Für den Fall, dass in einer Mitgliederversammlung die Stellen der drei Kassenprüfer mangels Kandidaten nicht besetzt werden können, ist der Vorstand verpflichtet, einem in der Sache fachlich kompetenten Unternehmen die in der Satzung beschriebenen Aufgaben gegen Zahlung eines Honorars zu übertragen.

Dieses Unternehmen erstellt einen schriftlichen Bericht und gibt eine Entlastungs- oder Nichtentlastungsempfehlung.

§ 16 Leitungskreis

(1) Vorstand und Abteilungsleiter bilden den Leitungskreis. Die Mitglieder des LK sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen oder einen Vertreter zu entsenden. Als Vertreter können nur in der AV gewählte Stellvertreter der Abteilungsleiter benannt werden. Gibt es diese in einer Abteilung nicht, so ist das Mandat im LK originär auszuüben.

(2) Der LK ist das direkte Bindeglied zwischen Vorstand und Abteilungen. Er berät mit seiner Fachkompetenz den Vorstand und sorgt dafür, dass die Abteilungen aktuell informiert sind und das Vereinsleben aktiv mitgestalten.

(3) Der LK tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen.

§ 17 Jugendversammlung

(1) Jugendliche sind Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie geben sich in einer Jugendversammlung eine eigene Jugendordnung, die der Satzung beigelegt ist. Die Jugendordnung bedarf der Zustimmung des Vorstands.

(2) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr können an den Jugendversammlungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

§ 18 Satzungsänderungen

(1) Beschlüsse auf Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Satzungsänderungen hinsichtlich des Vereinsnamens sind nicht zulässig.

§ 19 Abteilungen

(1) Zur Erfüllung seiner sportlichen und organisatorischen Aufgaben bedient sich der Verein seiner Abteilungen, die an Weisungen des EV gebunden sind. Über Gründung und Auflösung von Abteilungen beschließt der EV. Den Abteilungen obliegt die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes und der Organisation sowie organisatorischer Aufgaben. Der jeweilige Abteilungsleiter ist hierfür dem EV des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Jede Abteilung kann sich eine

Abteilungsordnung geben, die der Genehmigung des EV bedarf. Die Abteilungen wählen ihren Abteilungsleiter auf die Dauer von zwei Jahren. Es können Stellvertreter und weitere Mitglieder der Abteilung gewählt werden. Die gewählten Abteilungsleiter bedürfen der Bestätigung durch den EV. Alle Mitglieder einer Abteilung über 18 Jahre besitzen das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl des Abteilungsleiters. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Der EV ist befugt, eine kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen, wenn:

- die Abteilung keine Abteilungsleitung wählt oder aber eine Bestellung nicht möglich ist oder
- die Abteilungsleitung in grober Weise beharrlich gegen diese Satzung verstößt oder
- die Abteilung nicht mehr finanziert werden kann.

(3) Mit dieser Maßnahme verliert die bisherige Abteilungsleitung ihre Befugnisse. Die kommissarische Abteilungsleitung besteht aus mindestens einer Person. Sie hat alle Rechte nach dieser Satzung. Sie hat alsbald die Wahl einer ordentlichen Abteilungsleitung zu veranlassen.

§ 20 Sparten

(1) Abteilungen können als nachgeordnete Einheiten Sparten bilden. Die Bildung von Sparten bedarf der Genehmigung durch den EV. Sparten bleiben Bestandteil der Abteilungen. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Sie werden von einem Spartenleiter geführt, der vom Abteilungsvorstand eingesetzt oder von den Spartenmitgliedern auf der AV für zwei Amtsjahre gewählt werden kann. Wiederwahl des Spartenleiters ist zulässig.

§ 21 Angeschlossene Vereine

Der Verein kann mit anderen eingetragenen Vereinen Kooperationen eingehen.

§ 22 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen in einer nur für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Landessportverband Schleswig-Holstein, der es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke oder die Förderung des Breitensports zu verwenden hat.

§ 23 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten, die zur Erfüllung der Zwecke des Vereins benötigt werden. Die Daten werden unter Beachtung der DSGVO und des BDSG in der jeweils gültigen Fassung verarbeitet. Hinweise hierzu sind auf der Internetseite des Vereins und in der Geschäftsstelle einsehbar und werden dort auch auf Wunsch ausgehändigt.

§ 24 Sprachregelung

(1) Alle Regelungen in dieser Satzung und Ordnungen des Vereines beziehen sich gleichermaßen auf Männer und Frauen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dieses ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen.

(2) Mit Schriftform bezeichnet die Satzung die Unterschriftsform i.S.d. § 126 BGB.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 15. Juni 2016 von der MV des Vereins beschlossen und am 21. Mai 2019 sowie am 16.06.2022 von der MV des Vereins geändert worden. Sie löst die vorherige Satzung ab und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Norderstedt, 16.06.2022



Andrea Mordhorst
1. Vorsitzende



Jens Müller
2. Vorsitzender



Jens Kressin
Schatzmeister